

Verein Vorsorge Schweiz (VVS), Aeschengraben 29, CH-4051 Basel

recht@oak-bv.admin.ch

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge

OAK BV

Seilerstrasse 8

3011 Bern

Basel, 21.01.2025

Stellungnahme Weisungsentwurf Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen

Sehr geehrte Frau Dr. Vera Kupper Staub

Sehr geehrte Frau Laetitia Raboud

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. November 2024 haben Sie über die Anhörung zum oben genannten Weisungsentwurf informiert.

Der Verein Vorsorge Schweiz (VVS) vertritt die Interessen der Freizügigkeitsstiftungen und der Einrichtungen der Säule 3a und deren Kunden. Zu den VVS-Mitgliedern gehören die wichtigsten und grössten Freizügigkeitsstiftungen und Säule 3a-Stiftungen der Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der VVS begrüsst die Transparenz und das Bestreben einer einheitlichen Aufsichtspraxis in der Schweiz. Gerade die von uns vertretenen Einrichtungen sind speziell davon abhängig.

Einige Punkte im Weisungsentwurf betrachten wir jedoch kritisch. Einerseits stiften Wiederholungen des Gesetzestextes keinen Mehrwert, andererseits schaffen die Erläuterungen (Auslegungen der OAK BV) eher Unsicherheit, als dass sie zur Klärung beitragen.

Im Grundsatz fragen wir uns, ob die erweiterte Auslegung des Gesetzes im Streitfall vor Gericht bindend bleibt. Unseres Erachtens ist der Inhalt dieses Dokuments eine Meinungsäusserung im Sinne einer «Mitteilung» und nicht bindend, wie es die Weisung suggeriert. Zudem stellt sich für uns die Frage, welche aufsichtsrechtlichen Handlungen mit diesem Weisungsentwurf legitimiert werden sollen. Die Grundsätze einer «Good Governance» sind vom Stiftungsrat und der Geschäftsführung auch einzuhalten, wenn im Gesetz der Begriff «nahestehende Personen» nicht allen Aspekten Rechnung tragen kann. Letztlich überwacht das oberste Organ die Geschäftsführung und legt die strategischen Leitplanken fest. Es muss zudem Gewähr bieten, dass auch bei einer gerichtlichen

Auseinandersetzung gefällte Entscheide und abgeschlossene Verträge der «Business Judgement Rule» Stand halten.

Nachfolgend finden Sie die ausführlichen Erläuterungen zu unseren Anliegen.

A) Ausgangslage

Freizügigkeitsstiftungen und Vorsorgeeinrichtungen der Säule 3a bieten ihre Dienstleistungen in der ganzen Schweiz an. Insgesamt vertritt der VVS 67 Stiftungen, die nahezu den gesamten Markt abdecken.

Der Gesetzgeber verlangt, dass Vorsorgestiftungen der Säule 3a als Bankstiftungen geführt werden. Freizügigkeitsstiftungen können grundsätzlich als freie Stiftungen geführt werden, sind in der grossen Mehrheit jedoch in enger Verbindung mit einem Finanzmarktteilnehmer.

Die hohen technischen und regulatorischen Anforderungen an die Führung der uns angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen sind mitunter ausschlaggebend, möglichst umfassend Synergien in der Zusammenarbeit mit anderen Finanzmarktteilnehmern zu suchen.

Die Verantwortlichkeiten des obersten Organs von Vorsorgeeinrichtungen ist gesetzlich klar geregelt und ist konsistent mit den Anforderungen an einen Verwaltungsrat. Entsprechend können wir bei unseren Mitgliedern feststellen, dass das Bewusstsein für die Verantwortung in den Stiftungsräten über die Zeit deutlich gestiegen ist. Im Speziellen konstatieren wir, dass Organisationsstrukturen, Verträge und personelle Konstellationen regelmässig an Stiftungsratssitzung thematisiert werden und eine aktive Auseinandersetzung stattfindet.

B) Stellungnahme zur Weisung

Wir können die Absicht und Zielsetzung der uns vorliegenden Weisung nicht abschliessend einordnen. In Art. 51 und Art. 52 BVG sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des obersten Organs grundsätzlich umfassend geregelt.

Das Gesetz sieht in Art. 51c Absatz 1 BVG unmissverständlich vor, dass Rechtsgeschäfte zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen werden müssen. Die darauffolgende Definition von nahestehenden Personen erscheint aus heutiger Sicht sicherlich eng respektive unvollständig. Zumal in Absatz 1 ein Grundsatz statuiert wurde, der für alle Rechtsgeschäfte einer professionell geführten Organisation Gültigkeit hat und nicht nur für nahestehende Personen gilt.

Ungeachtet der Vertragsparteien hat das oberste Organ seine Entscheide so zu beurteilen, dass diese der «Business Judgement Rule» Stand hält. Obwohl diese Regel ihren Ursprung im amerikanischen Rechtssystem hat, gehört ihre Anwendung auch in der Schweiz zur «Good Governance» und wurde vom Bundesgericht erstmals 2012 übernommen.

Für einen korrekten Entscheid des obersten Organs hat dieser gemäss «Business Judgement Rule» folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Formell ordnungsgemässer Beschluss
Einladung, Traktanden, Dokumentation des Antrages, Protokoll mit Beschlussfassung und allfälligen Erwägungen
- Keine Interessenkonflikte
Enthaltung bei unüberwindbaren Interessenkonflikten unter Einhaltung der allfällig definierten Ausstandsregeln
- Einhaltung der Compliance
Beachtung von Urkunde, Reglementen und gesetzlichen / aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen
- Transparenz
Vorliegen von Hintergrundinformationen zum Antrag und möglicher alternativer Handlungsoptionen

Die Revisionsstelle hat schon heute Einsicht in sämtliche Verträge und prüft schon heute die Protokolle und die darin enthaltenen Entscheide. Insofern können wir die von Ihnen in Ziffer 8 formulierte Erwartung der Offenlegung nicht einordnen.

Wie oben bereits dargelegt, haben sich auch Stiftungsräte von Vorsorgeeinrichtungen an den Prinzipien der «Good Governance» zu orientieren. Daher würde sich in Ihrer Mitteilung anbieten, auch auf die «Business Judgement Rule» zu referenzieren und auf entsprechende Quellen dazu zu verweisen, anstelle in Ziffer 9 eigene Definitionen vorzunehmen und diese in eigenen Worten zu erläutern und zu interpretieren. Über ein Reglement Ausnahmen zu legitimieren, erachten wir als Widerspruch zum Anliegen, die Governance zu stärken.

Uns erschliesst sich nicht, in welchem Mass die Weisung zur Durchsetzung einer einheitlichen Aufsichtsmethodik – und im Speziellen bei der Beurteilung spezifischer Sachverhalte – beitragen kann. Dazu müsste die Voraussetzung gegeben sein, dass die regionalen Aufsichtsbehörden konsequent sämtliche Vertragsverhältnisse überprüfen und beurteilen. Wir bezweifeln zudem, ob sich dieser Anspruch aus Art. 62 respektive Art. 62a BVG ableiten lässt.

C) Schlussfolgerung

Der VVS empfiehlt, diese Weisung nicht in Kraft zu setzen oder alternativ die Freizügigkeitsstiftungen in der Weisung explizit auszunehmen. Unserer Ansicht nach stiftet sie weder für die Direktaufsichtsbehörden noch für die uns angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen einen Mehrwert gegenüber dem bereits im Gesetz formulierten Rahmen und den Anforderungen an die «Good Governance».

Stattdessen sehen wir einen Mehrwert darin, über eine Mitteilung auf die Aspekte einer «Good Governance» im Generellen einzugehen und nicht auf Vertragsverhältnisse mit nahestehenden Personen zu fokussieren.

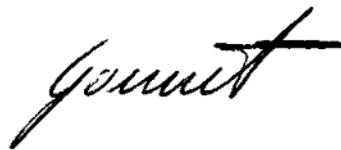
Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der erwähnten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Verein Vorsorge Schweiz (VVS)



Marcel Rumo, Präsident



Nathalie Gonnet, Vizepräsidentin